

# Aktuelle rechtliche Änderungen – Asylpaket I und II

Workshop, Magdeburg, 9.3.2016

Dr. Carsten Hörich

# Überblick

1. Änderungen des AsylG
2. Änderungen des AsylbLG
3. Änderungen des AufenthG
4. Änderungen der Regelungen für unbegleitete Minderjährige

- 1. Änderungen des AsylG**
2. Änderungen des AsylbLG
3. Änderungen des AufenthG
4. Änderungen der Regelungen für unbegleitete Minderjährige

# Änderungen des AsylG

- AsylVfG heißt jetzt AsylG
- ABER:  
viele Vorschriften bleiben trotz Namensänderungen gleich, d.h. insb. auch der Inhalt dieser Vorschriften!

# 1. Änderungen des AsylG

- Erweiterung der Sicheren Herkunftsstaaten
  - § 29a Abs. 1 AsylG:  
Asylantrag einer Person aus einem sicheren Herkunftsstaat ist in der Regel als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

# 1. Änderungen des AsylG

- Erweiterung der Sicheren Herkunftsstaaten

- § 29a Abs. 1 AsylG:

- Asylantrag einer Person aus einem sicheren Herkunftsstaat ist in der Regel als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

- § 29a Abs. 2a AsylG

- Zum 23.10.2017 erfolgt Bericht, ob die sicheren Herkunftsstaaten noch als solche eingruppiert werden können

# 1. Änderungen des AsylG

- Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand 9.3.2016):  
(Vgl. Anlage II zum AsylG)
  - Albanien
  - Bosnien und Herzegowina
  - Ghana
  - Kosovo
  - Mazedonien
  - Montenegro
  - Senegal
  - Serbien

# 1. Änderungen AsylG

- § 61 Abs. 1 S. 4 AsylG – Erwerbstätigkeit

„Einem Ausländer der aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

-> Ausschluss des Arbeitsmarktzuganges für diese Personengruppen während des Asylverfahrens



# 1. Änderungen AsylG

- Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben:
  - § 47 Abs. 1 AsylG: sechs Wochen, längstens jedoch sechs Monate
- Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist die Weiterverteilung generell ausgeschlossen, auch nach dem Ende des Verfahrens, § 47a AsylG

# 1. Änderungen AsylG

- Einführung sog. beschleunigter Verfahren, §§ 30a AsylG
- „Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer ...“

# 1. Änderungen AsylG

- § 30a AsylG

„Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer ...

1. Staatsangehöriger eines sicheren Mitgliedstaates ist

# 1. Änderungen AsylG

- § 30a AsylG

„Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer ...

1. Staatsangehöriger eines sicheren Mitgliedstaates ist,
2. bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit

# 1. Änderungen AsylG

## ■ § 30a AsylG

„Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer ...

1. Staatsangehöriger eines sicheren Mitgliedstaates ist,
2. bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
3. Mutwillige Vernichtung eines Identitätsdokumentes

# 1. Änderungen AsylG

- § 30a AsylG

„Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer ...

1. Staatsangehöriger eines sicheren Mitgliedstaates ist,
2. bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
3. Mutwillige Vernichtung eines Identitätsdokumentes
4. einen Folgeantrag gestellt hat

...

Insb. § 30a Abs. 3 AsylG – bei Rückreise in Herkunftsstaat

# 1. Änderungen AsylG

- § 30a AsylG

- bei beschleunigtem Asylverfahren Entscheidung innerhalb einer Woche, ansonsten Fortführung als normales Verfahren, § 30a Abs. 2 AsylG

# 1. Änderungen AsylG

- § 30a AsylG

- bei beschleunigtem Asylverfahren Entscheidung innerhalb einer Woche, ansonsten Fortführung als normales Verfahren, § 30a Abs. 2 AsylG

- während des Verfahrens und bei negativem Ausgang bis zur Aufenthaltsbeendigung Verpflichtung zum Verbleib in besonderer Aufnahmeeinrichtung, § 30a Abs. 3 AsylG



# 1. Änderungen AsylG

- § 33 Abs. 1 AsylG – Nichtbetreiben des Verfahrens

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

# 1. Änderungen AsylG

- § 33 Abs. 2 AsylG – Vermutung, wann das Nichtbetreiben vorliegt

Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

# 1. Änderungen AsylG

- § 33 Abs. 3 AsylG

Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden, außer

- Einstellung liegt länger als neun Monate zurück
- ein Wiederaufnahmeantrag wurde bereits vorher gestellt

# 1. Änderungen AsylG

- § 63a AsylG – Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (BÜMA)
  - Vom 24.10.2015
  - Nach Asylgesuch
  - Enthält Angaben zur Person, Lichtbild sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer unverzüglich zu begeben hat.
  - Auf einen Monat befristet, kann aber verlängert werden

# 1. Änderungen AsylG

- § 63a AsylG – Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (BÜMA)
  - Nach Asylgesuch
    - Enthält Angaben zur Person, Lichtbild sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer unverzüglich zu begeben hat.
    - Auf einen Monat befristet, kann aber verlängert werden
  - Nach Asylantrag:  
Bescheinigung über Aufenthaltsgestattung gem. § 63 AsylG

# 1. Änderungen AsylG

- Seit 9.2.2016: Ankunftsachweis, § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG

Ein Ausländer, der um Asyl nachsucht und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsachweis) ausgestellt.

# 1. Änderungen AsylG

- Seit 9.2.2016: Ankunftsnachweis, § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG

Ein Ausländer, der um Asyl nachsucht und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt.

- Diese Bescheinigung ist auf längstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn ein Termin zur Erstantragstellung nicht möglich war.

# Überblick

1. Änderungen des AsylG
- 2. Änderungen des AsylbLG**
3. Änderungen des AufenthG
4. Änderungen der Regelungen für unbegleitete Minderjährige



# „Sozialleistungen“

- Grundsatz:
  - Leistungen nach dem AsylbLG sind abschließend, d.h. dass keine weiteren Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können (BaföG, Kindergeld etc.)
  - Ausnahme:  
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)

# „Sozialleistungen“

Leistungsberechtigte	Physisches Existenzminimum
<b>Erwachsene</b> (alleinstehend)	219 €
<b>Jugendliche</b> (15 - 18 Jahre)	200 €
<b>Kinder</b> (0-5 Jahre)	135 €

# „Sozialleistungen“

Leistungsberechtigte	Physisches Existenzminimum	Soziokulturelles Existenzminimum
<b>Erwachsene</b> (alleinstehend)	219 €	145 €
<b>Jugendliche</b> (15 -18 Jahre)	200 €	86 €
<b>Kinder</b> (0-5 Jahre)	135 €	85 €

# „Sozialleistungen“

Leistungsberechtigte	Physisches Existenzminimum	Soziokulturelles Existenzminimum	Gesamt
<b>Erwachsene</b> (alleinstehend)	219 €	145 €	364 €
<b>Jugendliche</b> (15 – 18 Jahre)	200 €	86 €	286 €
<b>Kinder</b> (0-5 Jahre)	135 €	85 €	€220

# „Sozialleistungen“

- Asylpaket II:
  - Kürzung der Sozialleistungen um 10 € im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums
  - Regelung, dass Leistungsbezug auch vor Erhalt des Ankunftsnachweises möglich ist

# Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

**= eigenständiges System der Gesundheitsleistungen**

# Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

## = eigenständiges System der Gesundheitsleistungen

- keine gesetzliche Krankenversicherung
- keine Gesundheitskarte
  - In §§ 246 V, 291 SGB V nunmehr Kompetenz der Länder bzw. der Landkreise oder kreisfreien Städte Vereinbarungen über Gesundheitskarten und Leistungserbringung durch die Krankenkassen zu schließen!
- Anträge auf ärztliche Behandlung beim Sozialamt

# Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

- 6a AsylbLG

„Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Eintritt von Leistungen nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenen Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat.



# Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

## ■ 6a AsylbLG

„Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Eintritt von Leistungen nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenen Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

# Anspruchseinschränkung, § 1a Asylb|G

# Anspruchseinschränkung

- § 1a AsylbLG

Anspruchseinschränkung für Geduldete und vollziehbar  
Ausreisepflichtige bei:

- Einreise zum Zwecke des Bezuges von Sozialleistungen
  - Leistungen nur, soweit es den Umständen nach unabweisbar ist

# Anspruchseinschränkung

- Problem: § 1a AsylbLG  
Anspruchseinschränkung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige bei:
  - Einreise zum Zwecke des Bezuges von Sozialleistungen
  - Vollziehbar Ausreisepflichtige, ab dem Verstreichen des Ausreisetermins, es sei denn die Ausreise konnte aus nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden.
    - Bis zur Ausreise „Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung, sowie Körper- und Gesundheitspflege“
    - Alle Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht

# Anspruchseinschränkung

- Problem: § 1a AsylbLG  
Anspruchseinschränkung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige bei:
  - Einreise zum Zwecke des Bezuges von Sozialleistungen
  - Vollziehbar Ausreisepflichtige, ab dem Verstreichen des Ausreisetermins
  - Personen, bei denen die Aufenthaltsbeendigung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar war
    - Bis zur Ausreise „Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung, sowie Körper- und Gesundheitspflege“
    - Alle Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht

# Anspruchseinschränkung

- Problem: § 1a AsylbLG  
Anspruchseinschränkung für Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige bei:
  - Einreise zum Zwecke des Bezuges von Sozialleistungen
  - Vollziehbar Ausreisepflichtige, ab dem Verstreichen des Ausreisetermins
  - Personen, bei denen die Aufenthaltsbeendigung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar war
  - Personen, für die nach den Dublin-Kriterien ein anderer EU-Staat zuständig ist
    - Bis zur Ausreise nur Leistungen des physischen Existenzminimums

# Anspruchseinschränkung

- § 14 AsylbLG:  
Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.
- Fragen: Vereinbarkeit mit GG? Was bedeutet dies für die Gesundheitsversorgung?

- 1. Änderungen des AsylG**
2. Änderungen des AsylbLG
- 3. Änderungen des AufenthG**
4. Änderungen der Regelungen für unbegleitete Minderjährige



## 3. Änderungen des AufenthG

- Erweiterte Möglichkeiten für Einreiseverbote:
  - Bisher:
    - § 11 Abs. 1 AufenthG
    - Zwingend im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung

## 3. Änderungen des AufenthG

- **Erweiterte Möglichkeiten für Einreiseverbote:**
  - **Bisher:**
    - § 11 Abs. 1 AufenthG  
Zwingend im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung
  - **Neu:**
    - § 11 Abs. 6 AufenthG  
Kann erteilt werden, wenn ein Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nachkommt.

## 3. Änderungen des AufenthG

- Erweiterte Möglichkeiten für Einreiseverbote

§ 11 Abs. 6 AufenthG

= Asylantrag war gemäß § 34 AsylG nicht erfolgreich, da dann immer eine Abschiebungsandrohung mit entsprechender Ausreisefrist erlassen wird

-> Wird innerhalb dieser Ausreisefrist die Ausreiseverpflichtung nicht erfüllt, kann das Bundesamt und die Ausländerbehörden ein entsprechendes Einreiseverbot erlassen!

## 3. Änderungen des AufenthG

- **Erweiterte Möglichkeiten für Einreiseverbote**

§ 11 Abs. 7 AufenthG:

Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Abs. 1 des AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder

2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG wiederholt nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

## 3. Änderungen des AufenthG

- **Erweiterte Möglichkeiten für Einreiseverbote**

§ 11 Abs. 7 AufenthG:

Gegen einen Ausländer,

1. der aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und erfolglos Asyl beantragt,
2. der bereits in einem anderen EU-Staat erfolglos Asyl beantragt hat (Zweit Antrag) oder der nach erfolglosem Verfahren in Deutschland weiteren Antrag stellt (Folgeantrag),

kann das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

## 3. Änderungen AufenthG

- § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG:

Die Annahme eines Härtefalles ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

## 3. Änderungen AufenthG

- § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG:

Die Annahme eines Härtefalles ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

**P: Was heißt dies für die Arbeit der Härtefallkommission?**

## 3. Änderungen AufenthG

§ 60a Abs. 2d AufenthG.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. **Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet.**



# Ausweisungsrecht

# Unterschied Ausweisung - Abschiebung

- Ausweisung = Entzug eines bestehenden Aufenthaltstitels und damit Begründung einer Ausreisepflicht
- Abschiebung = Vollzug einer bestehenden Ausreiseverpflichtung

# Grundlage der Ausweisungsentscheidung

- Eine Ausweisungsentscheidung ist immer eine Abwägungsentscheidung:

# Grundlage der Ausweisungsentscheidung

- Eine Ausweisungsentscheidung ist immer eine Abwägungsentscheidung:

Überwiegen die Ausweisungsinteressen des Staates die Bleibeinteressen der Betroffenen?

**P: Nach welchen Kriterien soll eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden?**

# Reform zum 1.1.2016

- Einführung neuer Ausweisungsvorschriften in den §§ 53 ff. AufenthG

# Reform zum 1.1.2016

- Einführung neuer Ausweisungsvorschriften in den §§ 53 ff. AufenthG
- Wichtigste Änderung:  
Abwägungsentscheidung ist jetzt Tatbestandsvoraussetzung!

# Reform zum 1.1.2016

- Einführung neuer Ausweisungsvorschriften in den §§ 53 ff. AufenthG
- Wichtigste Änderung:  
Abwägungsentscheidung ist jetzt Tatbestandsvoraussetzung, d.h. keine starren Vorgaben mehr, sondern immer eine Entscheidung im Einzelfall
- Folge:
  - Volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidung!

# Reform zum 1.1.2016

- Einführung neuer Ausweisungsvorschriften in den §§ 53 ff. AufenthG
- Wichtigste Änderung:  
Abwägungsentscheidung ist jetzt Tatbestandsvoraussetzung, d.h. keine starren Vorgaben mehr, sondern immer eine Entscheidung im Einzelfall
- Folge:
  - Volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidung!
  - Damit auch: Verwaltungsgerichte können im **Verwaltungsverfahren** eigenständige Abwägungsentscheidung treffen!



# Ausweisungsvoraussetzungen

- Eine Ausweisung ist anzuordnen, wenn
  1. der Ausländer durch seinen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung; freiheitliche-demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der BRD gefährdet, und
  2. bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung sich ergibt, dass die öffentlichen Interessen an der Ausreise überwiegen

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Eine Ausweisung ist anzuordnen, wenn
  1. die Gefahrenprognose, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers die genannten Rechtsgüter gefährdet,
  2. bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung sich ergibt, dass die öffentlichen Interessen an der Ausreise überwiegen

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Eine Ausweisung ist anzuordnen, wenn
  1. ...
  2. bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung sich ergibt, dass die öffentlichen Interessen an der Ausreise überwiegen

Vorgehen:

  - a) Kriterien der Ausweisungsinteressen, § 54 AufenthG
  - b) Kriterien des Bleibeinteresses, § 55 AufenthG
  - c) Abwägung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 AufenthG

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Abwägung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 AufenthG:  
„Bei der Abwägung nach Maßgabe des Abs. 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthaltes, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen.“

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Reform: Neue besonders schwere Ausweisungsinteressen, § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
  - 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.“

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Reform: Neue schwere Ausweisungsinteressen, § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG
  - 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.“

# Ausweisungsvoraussetzungen

- Reform Abwägung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 AufenthG neu:  
„Bei der Abwägung nach Maßgabe des Abs. 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthaltes, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen, **sowie die Tatsache, ob der Ausländer sich rechtstreu verhalten hat.**“

## 3. Änderungen AufenthG

- § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG:  
„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“
- Genereller Ausschluss der Terminsankündigung
- Einfügen in Gesetzssystematik?



## 3. Änderungen AufenthG

- § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG:  
„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“

## 3. Änderungen AufenthG

### **Reform im Asylpaket II zum nationalen Abschiebungsverbot:**

Nach § 60 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

## 3. Änderungen AufenthG

Nunmehrige gesetzliche Neuregelungen, § 60a Abs. 2c AufenthG:

„(2c) **Es wird vermutet**, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.“

## 3. Änderungen AufenthG

Nunmehrige gesetzliche Neuregelungen, § 60a Abs. 2c AufenthG:

„(2c) **Es wird vermutet**, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch **eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen.

## 3. Änderungen AufenthG

Nunmehrige gesetzliche Neuregelungen, § 60a Abs. 2c AufenthG:

„(2c) **Es wird vermutet**, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch **eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

## 3. Änderungen AufenthG

§ 60a Abs. 2d AufenthG.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die **ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen.**

## 3. Änderungen AufenthG

§ 60a Abs. 2d AufenthG.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die **ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen**, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.

# Änderungen Arbeitsmarktzugang



# Arbeitsmarktzugang

- Die folgenden Regelungen gelten für Asylsuchende / Asylbewerber und Geduldete!
- Vgl. § 32 BeschV

# Arbeitsmarktzugang

- **Voraussetzungen nach 3 Monaten**

Arbeitsmarktzugang nur mit  
Zustimmung zur Beschäftigung



# Arbeitsmarktzugang

- **Voraussetzungen nach 3 Monaten**

Arbeitsmarktzugang nur mit Zustimmung zur Beschäftigung

**P: § 61 Abs. 1 AsylG**

Für die Zeit der Pflicht in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist Arbeitsaufnahme untersagt!



# Arbeitsmarktzugang

## Nach 15 Monaten Aufenthalt:

- Nach 15 Monaten Aufenthalt kompletter Wegfall der Vorrangprüfung! Es entfällt aber „nur“ dieser Prüfungspunkt!
- **Beachte:**  
**Ab diesem Moment auch Zustimmung zur Ausübung von Leiharbeit möglich!**  
**(§ 32 Abs. 3, 5 BeschV)**



# Arbeitsmarktzugang

- § 60a Abs. 6 AufenthG – Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während einer Duldung (vorher § 33 BeschV)
  - Ausschluss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn
    - 1. der Ausländer sich ins Inland begeben hat, um Sozialleistungen zu beziehen

# Arbeitsmarktzugang

- § 60a Abs. 6 AufenthG – Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während einer Duldung
  - Ausschluss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn
    - 1. der Ausländer sich ins Inland begeben hat, um Sozialleistungen zu beziehen
    - 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Geduldeten zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten
      - Insb. durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder das Machen falscher Angaben

# Arbeitsmarktzugang

- § 60a Abs. 6 AufenthG – Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während einer Duldung
  - Ausschluss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn
    - 1. der Ausländer sich ins Inland begeben hat, um Sozialleistungen zu beziehen
    - 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Geduldeten zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten
      - Insb. durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder das Machen falscher Angaben

# Arbeitsmarktzugang

- § 60a Abs. 6 AufenthG – Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während einer Duldung
  - Ausschluss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn
    - 1. der Ausländer sich ins Inland begeben hat, um Sozialleistungen zu beziehen
    - 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Geduldeten zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten
      - Insb. durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder das Machen falscher Angaben
    - 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und der nach dem 31.8.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde



## § 26 Abs. 2 BeschV

- Satz 1:

Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden.

## § 26 Abs. 2 BeschV

- Satz 2:

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde.

## § 26 Abs. 2 BeschV

### Satz 3:

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat.

## § 26 Abs. 2 BeschV

### Satz 4:

Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

# Reform Ausbildungsförderung

# BaföG

- Seit 1.1.2016:

„Geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

# BaföG

- Seit 1.1.2016:

„Geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

-> Sonst erst nach Aufenthaltstitelerteilung!

# BaföG

- Daraus folgt, dass ebenfalls geleistet werden kann:
  - ausbildungsbegleitenden Hilfen gemäß §§ 75, 78 Abs. 3, 59 Abs. 2 SGB III
  - assistierter Ausbildung gemäß §§ 130 Abs. 2, § 59 Abs. 2 SGB III
  - Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsförderung, § 56, 59 Abs. 2 SGB III,



# Überblick

1. Änderungen des AsylG
2. Änderungen des AsylbLG
3. Änderungen des AufenthG
- 4. Änderungen der Regelungen für unbegleitete Minderjährige**

# Änderungen des AsylG

- Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren, § 12 AsylG  
Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer, sofern ... er geschäftsfähig ist.

# Änderungen des AsylG

- Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren, § 12 AsylG  
Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer, sofern ... er geschäftsfähig ist.
- Vor Änderung des AsylG war die Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren geregelt

# Änderungen des AsylG

- Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren, § 12 AsylG  
Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer, sofern ... er geschäftsfähig ist.
- Vor Änderung des AsylG war die Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren geregelt
- Damit gelten Asylanträge der Eltern nunmehr ebenfalls für alle minderjährigen Kinder (§ 14a AsylG)

# Änderung AufenthG

- § 80 Abs. 1 AufenthG:

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der volljährig ist ... .

- Minderjährige sind damit im ausländerrechtlichen  
Verwaltungsverfahren generell nicht mehr handlungsfähig!

# Altersfeststellung

Nunmehr: § 42f SGB VIII

- Altersfeststellung mittels Einsichtnahme in Ausweispapiere oder qualifizierter Inaugenscheinnahme
- Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen (?) kann eine ärztliche Untersuchung erfolgen

# Der Ablauf des Asylverfahrens

Meldung als Asylsuchender

**Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII**

# Der Ablauf des Asylverfahrens

**Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII**

Erstverteilung

**Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII**



Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit!